

Schläge für die von der Konferenz und dem Exekutivrat zu treffenden Maßnahmen aus und entwirft das Arbeitsprogramm der Organisation mit entsprechenden Haushaltsvoranschlägen zur Vorlage an den Rat.

- b) Der Generaldirektor erstellt regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Organisation und übermittelt sie den Mitgliedstaaten und dem Exekutivrat. Die Generalkonferenz bestimmt, welche Zeitspannen diese Berichte zu erfassen haben.

(4) Der Generaldirektor ernennt das Personal des Sekretariats nach Maßgabe des Personalstatuts, das der Generalkonferenz zur Genehmigung vorzulegen ist. Unter der Voraussetzung, daß das Personal den höchsten Anforderungen an Integrität, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung zu entsprechen hat, ist bei seiner Auswahl die größtmögliche Verschiedenheit der geographischen Herkunft anzustreben.

(5) Die Verantwortlichkeiten des Generaldirektors und des Personals haben ausschließlich internationalen Charakter. Bei der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten dürfen sie weder von einer Regierung noch einer sonstigen Stelle außerhalb der Organisation Weisungen erbitten oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihre Stellung als internationale Beamte beeinträchtigen könnte. Alle Mitgliedstaaten der Organisation verpflichten sich, den internationalen Charakter der Verantwortlichkeiten des Generaldirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten zu beeinflussen.

(6) Dieser Artikel hindert die Organisation nicht daran, im Rahmen der Vereinten Nationen besondere Vereinbarungen über gemeinsame Dienste, gemeinsames Personal und den Austausch von Personal zu treffen.

Artikel VII

Mitarbeit nationaler Institutionen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft unter Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse geeignete Maßnahmen, um seine mit Fragen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur befaßten maßgeblichen Institutionen mit der Arbeit der Organisation in Verbindung zu bringen, vorzugsweise durch die Bildung einer nationalen Kommission, in der die Regierung und die betreffenden Institutionen vertreten sind.

(2) Soweit nationale Kommissionen oder andere nationale Institutionen zum Zwecke der Zusammenarbeit bestehen, beraten sie die Delegation ihres Staates bei der Generalkonferenz sowie ihre eigene Regierung in den die Organisation betreffenden Fragen und sind als Verbindungsstellen in allen Angelegenheiten tätig, die für die Organisation von Interesse sind.

(3) Die Organisation kann auf Antrag eines Mitgliedstaates ein Mitglied ihres Sekretariats vorübergehend oder ständig in die nationale Kommission des betreffenden Staates entsenden, um sie bei der Entwicklung ihrer Arbeit zu unterstützen.

Artikel VIII

Berichte der Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Organisation zu dem Zeitpunkt und in der Form, wie sie von der Generalkonferenz bestimmt werden, Berichte über Gesetze, Verordnungen und Statistiken, die seine Institutionen und seine Tätigkeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffen,

sowie über die Maßnahmen, die er auf Grund der in Artikel IV Absatz 4 genannten Empfehlungen und Konventionen getroffen hat.

Artikel IX

Haushalt

(1) Der Haushalt wird von der Organisation verwaltet.

(2) Die Generalkonferenz verabschiedet den Haushaltsplan und bestimmt den finanziellen Beitrag jedes Mitgliedstaates der Organisation, vorbehaltlich der Bestimmungen, die in dieser Hinsicht gegebenenfalls in der nach Artikel X mit den Vereinten Nationen zu schließenden Vereinbarung vorgesehen werden.

(3) Der Generaldirektor kann mit Zustimmung des Exekutivrates Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen unmittelbar von Regierungen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, von Vereinigungen und Privatpersonen entgegennehmen.

Artikel X

Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Die Organisation wird so bald wie möglich als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Spezialorganisationen mit den Vereinten Nationen in Verbindung gebracht. Diese Verbindung wird mittels einer Vereinbarung mit den Vereinten Nationen nach Artikel 63 ihrer Charta hergestellt; sie bedarf der Genehmigung der Generalkonferenz der Organisation. In dieser Vereinbarung ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele vorzusehen und gleichzeitig die Selbständigkeit der Organisation auf den Gebieten anzuerkennen, für die sie auf Grund dieser Verfassung zuständig ist. Diese Vereinbarung kann unter anderem auch Bestimmungen über die Genehmigung und die Finanzierung des Haushaltsplanes der Organisation durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen enthalten.

Artikel XI

Beziehungen zu anderen Spezialorganisationen und -Institutionen

(1) Die Organisation kann mit anderen zwischenstaatlichen Spezialorganisationen und -Institutionen zusammenarbeiten, deren Interessen, und Tätigkeiten denen der Organisation verwandt sind. Zu diesem Zweck kann der Generaldirektor im Auftrag des Exekutivrates wirksame Arbeitsbeziehungen zu derartigen Organisationen und Institutionen aufnehmen und die für eine wirksame Zusammenarbeit erforderlichen gemischten Ausschüsse bilden. Alle Vereinbarungen, die mit solchen Organisationen oder Institutionen getroffen werden, bedürfen der Genehmigung des Exekutivrates.

(2) In allen Fällen, in denen die Generalkonferenz der Organisation und die zuständigen Organe einer zwischenstaatlichen Spezialorganisation oder -institution, deren Ziele und Aufgaben in die Zuständigkeit der Organisation fallen, es für wünschenswert halten, ihre Hilfsmittel und Aufgaben der Organisation zu übertragen, kann der Generaldirektor vorbehaltlich der Genehmigung der Generalkonferenz für beide Teile annehmbare Vereinbarungen zu diesem Zweck treffen.

(3) Die Organisation kann zweckdienliche Vereinbarungen mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen über die gegenseitige Vertretung auf Tagungen treffen.